
Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen sowie zur örtlichen Zuständigkeit im Zusammenhang mit Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

(AV-Vollzeitpflege)

vom 12. Januar 2026

Auf Grund von § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) wird bestimmt:

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Leistungen zum Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, wenn eine Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder in teilstationärer Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII gewährt wird. Zudem werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen gemäß § 37a SGB VIII geregelt.
- (2) Anspruchsberechtigte sind
 - (a) im Rahmen erzieherischer Hilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII die Personensorgeberechtigten,
 - (b) im Rahmen von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII die Kinder bzw. Jugendlichen, vertreten durch ihre jeweiligen Personensorgeberechtigten.
 - (c) im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Absatz 2 SGB VIII die jungen Volljährigen.
 - (d) Pflegepersonen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach § 37a SGB VIII und

Im Rahmen eines Pflegevertrages gemäß § 29 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-,

Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt, die aus dem Hilfeanspruch erwachsen, wenn ein Kind oder Jugendlicher bei einer Pflegeperson untergebracht ist.

- (3) Die Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII und über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 1. September 2024 werden außer Kraft gesetzt.

2. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen während der Unterbringung in einer Pflegestelle

- (1) Wird eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33 oder 32 Satz 2 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses gemäß den Vorgaben des § 39 SGB VIII sicherzustellen. Die Leistungen zum notwendigen Unterhalt umfassen Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Außer im Fall des § 32 und des § 35 a Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII umfassen sie auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder der/des Jugendlichen. Hinzu kommen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.
- (2) Bei Unterbringungen im Laufe eines Monats sind die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.
- (3) Endet ein Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so ist nur der anteilige Betrag für den Monat zu leisten.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder Jugendlichen von der Pflegefamilie sind für längstens sechs Wochen (z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder bei vorübergehendem Fernbleiben) die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für die Pflege und Erziehung weiter zu gewähren. Dies gilt bei einem Auslandsaufenthalt des/der Jugendlichen bis zu einem Jahr entsprechend.
- (5) Dauert die Abwesenheit des Pflegekindes länger als sechs Wochen an, ist im Hilfeplanverfahren im Einzelfall über Fortzahlung sowohl der Kosten für den Sachaufwand als auch der Kosten zur Pflege und Erziehung zu entscheiden.
- (6) Die Anrechnung des Kindergeldes bestimmt sich nach § 39 Absatz 6 SGB VIII.

3. Pauschale für Kosten für den Sachaufwand

- (1) Mit der monatlich zu zahlenden Pauschale hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand (Pauschale zum Lebensunterhalt) sind alle regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie insbesondere
- (a) Nahrungsmittel, Getränke
 - (b) Bekleidung und Schuhe
 - (c) Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
 - (d) Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände
 - (e) Körper- und Gesundheitspflege
 - (f) Verkehr
 - (g) Post und Telekommunikation
 - (h) Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren
 - (i) Bildungswesen
 - (j) Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen
 - (k) Andere Waren und Dienstleistungen
 - (l) Taschengeld für das Pflegekind

abgegolten.

Sollte eine Pflegeperson bzw. Pflegefamilie Leistungen nach SGB II beziehen, so sind die für das Pflegekind berechneten tatsächlichen anteiligen Kosten für die Bruttowarmmiete, abzüglich des in der Pauschale zum Lebensunterhalt enthaltenen Anteils der Bruttowarmmiete von 85 €, vom zuständigen Jugendamt zu zahlen.

- (2) Der Pauschalbetrag für Kosten für den Sachaufwand bei Vollzeitpflege (gilt sowohl bei Kindern mit und ohne erweiterten Förderbedarf) (§§ 39, 33 SGB VIII) betragen für die
- Altersstufe 1 (0 bis unter 6 Jahre) = 603 €
 - Altersstufe 2 (6 bis unter 12 Jahre) = 713 €
 - Altersstufe 3 (12 bis unter 18 Jahre) = 846 €

Der Pauschalbetrag für den Sachaufwand bei Vollzeitpflege von jungen Volljährigen gemäß §41 SGB VIII entspricht dem Pauschalbetrag der Altersstufe 3.

- (3) Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach § 33 SGB VIII untergebracht sind und sich in einer Ausbildung befinden, bzw. an Maßnahmen teilnehmen, die der

Vorbereitung einer Ausbildung dienen, erhalten eine monatliche Pauschale für Auszubildende in Höhe von 132 €.

- (4) Die Pauschalbeträge für Kosten für den Sachaufwand bei Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) betragen für die
- Altersstufe 1 (0 bis unter 6 Jahre) = 235 €
 - Altersstufe 2 (6 bis unter 12 Jahre) = 304 €
 - Altersstufe 3 (12 bis unter 18 Jahre) = 422 €

Der Pauschalbetrag für Kosten für den Sachaufwand bei Hilfen zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege von jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII entspricht dem Pauschalbetrag der Altersstufe 3.

- (5) Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Die monatlich zu zahlenden Pauschalen zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung orientieren sich an den gesetzlichen Versicherungen, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Die angemessenen Pauschalhöhen der zu erstattenden Aufwendungen werden von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung regelmäßig bekannt gegeben.

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ist nicht an das Renteneintrittsalter oder den tatsächlichen Renteneintritt gebunden. Die Aufwendungen zur Alterssicherung bei einer Pflegeperson können auch im Rentenbezug mindestens hälftig erstattet werden.

- (6) Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf für das Pflegekind ist regelmäßig von anderen vorrangigen Leistungsträgern, insbesondere im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX bzw. auf Grundlage des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI, zu tragen.
- (7) Ändert sich die Pauschale für Kosten für den Sachaufwand im Laufe eines Monats wegen Erreichen der nächsten Altersstufe, so ist die veränderte Pauschale ab dem Ersten dieses Monats zu zahlen.

4. Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege

- (1) Ergänzend zu der Pauschale für Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen werden einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gewährt. Zur Erstausrüstung zählt insbesondere:
- (a) Bekleidung für das Pflegekind, auch zu besonderen Anlässen (insbesondere Einschulung, Taufe, Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion)
 - (b) Mobiliar

- (c) Kinderwagen, einschließlich des erforderlichen Zubehörs
 - (d) Fahrrad, einschließlich eines Fahrradhelms
 - (e) Fahrradkindersitz
 - (f) Autokindersitz
- (2) Zur Verselbständigung einer/eines jungen Erwachsenen aus einer Pflegefamilie heraus kann ebenfalls eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der einmaligen Beihilfe zur Verselbständigung eines/einer jungen Erwachsenen in Vollzeitpflege berechnet sich aus dem 1,8-fachen Betrag der Pauschale der Kosten für den Sachaufwand der dritten Altersstufe.
- (3) Pflegepersonen bzw. Pflegefamilien sind nach § 37 Absatz 2 SGB VIII durch das Jugendamt entsprechend zu beraten.

5. Pauschale für Kosten für die Pflege und Erziehung

Die Erziehungsleistung bezieht sich auf die Kosten für die Pflege und Erziehung, die monatlich als Pauschale gezahlt wird.

- (1) Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf betragen 420 €
- (2) Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf betragen 959 €
- (3) Kosten für die Pflege und Erziehung bei befristeter Vollzeitpflege (ohne Aufnahmeverpflichtung) betragen 1.470 €
- (4) Kosten für die Pflege und Erziehung bei teilstationärer Familienpflege betragen 639 €

Die ausgewiesenen Pauschalbeträge sind gemäß § 41 SGB VIII auch jungen Volljährigen zu gewähren.

6. Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung von Pflegepersonen und Pflegefamilien

- (1) Grundsätzlich stehen die in den Bezirken vorgehaltenen Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfestrukturen auch für Pflegepersonen und Pflegefamilien zur Verfügung. Aufgabe der bezirklichen Jugendämter ist es, über diese Angebote in geeigneter Form zu informieren und im Rahmen der Beratungspflicht gem. § 37 Absatz 2 SGB VIII darauf hinzuweisen.
- (2) Für Pflegepersonen und Pflegefamilien sollen während ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vollzeitpflege regelhaft Unterstützungsstrukturen und Entlastungsangebote vorgehalten werden. Insbesondere sollen

- (a) Ferienreisen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien angeboten werden,
- (b) Zugänge zu psychosozialen Unterstützungsangeboten für Pflegekinder sichergestellt werden,
- (c) Supervisionsangebote für Pflegeeltern vorgehalten und
- (d) Gruppenangebote/-beratungen für Pflegekinder und Pflegeeltern durchgeführt werden.

7. Allgemeine örtliche Zuständigkeit und Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen

- (1) Bei Beginn eines Vollzeitpflegeverhältnisses richtet sich für die Dauer von zwei Jahren die Zuständigkeit nach den Regelungen des § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII in Verbindung mit der Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV ZustJug) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die inhaltliche Ausgestaltungen der Hilfgewährung und Hilfeplanung im Zusammenhang mit Vollzeitpflege finden die Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sowie Hilfe für junge Volljährige (AV Hilfeplanung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Der Abschluss eines Pflegevertrages mit einer Pflegeperson liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes, das nach Absatz 1 zuständig ist.
- (4) Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegeperson ihre Meldeadresse hat, ist zuständig für die Überprüfung, Vermittlung, Beratung und Betreuung der Pflegeperson. Die Prüfung der Passung von Pflegekind und Pflegeperson liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegeperson ihre Meldeadresse hat.
- (5) Bei Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb des eigenen Bezirks ist vor Unterbringungsbeginn die Zustimmung des Jugendamtes einzuholen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegeperson ihre Meldeadresse hat.
- (6) Bei Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb des eigenen Bezirks findet bei Dauerpflegeverhältnissen nach §§ 33 und 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII die Sonderzuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII entsprechend Anwendung, mit der Folge, dass der Bezirk zuständig wird, im welchem die Pflegeperson ihre Meldeadresse hat. Für andere Leistungen, insbesondere für Hilfen nach §§ 34 und 35a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII findet § 86 Absatz 6 SGB VIII keine Anwendung.

- (a) Bei Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf einen anderen Bezirk übernimmt der aufnehmende Bezirk die Zuständigkeit für sämtliche Leistungen der Kinder und Jugendhilfe für das Kind oder den Jugendlichen.
 - (b) Insofern ergänzende Leistungen nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche gewährt wurden, die in Vollzeitpflege betreut werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die nach SGB IX gewährten Leistungen nach den Regelungen der Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) in der jeweils gültigen Fassung¹.
 - (c) Der aufnehmende Bezirk informiert die Eltern und - soweit die Personensorge bei anderen Personen liegt - die Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit.
 - (d) Wird die Leistung unterbrochen oder beendet und wird hernach erneut eine Leistung für die zuvor in der Pflegestelle betreute Person in dieser Pflegestelle aufgenommen, beginnt die Frist nach § 86 Absatz 6 SGB VIII nicht erneut zu laufen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen in der Zwischenzeit die in der Pflegestelle untergebrachte Person volljährig geworden ist.
 - (e) Bei Eintritt der Volljährigkeit des in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommenen Kindes oder Jugendlichen, verbleibt die Zuständigkeit für Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bei dem an der Meldeadresse der (ehemaligen) Pflegeperson zuständigen Jugendamtes.
- (7) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher bei verwandten Personen gemäß § 1589 BGB bzw. bei verschwägerten Personen gemäß § 1590 BGB bis zum dritten Grad oder bei anderen Personen, die nach § 44 SGB VIII einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege bedürfen, gilt die Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII entsprechend, auch wenn im maßgeblichen Zeitraum von zwei Jahren keine Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährt wurde.

8. Fortschreibung

Die Ausführungsvorschriften werden regelmäßig, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

9. Anwendungshinweise zur AV -Pflege und AV PKD

Im Bereich der Vollzeitpflege werden derzeit noch nachfolgend genannte frühere Ausführungsvorschriften dem Verwaltungshandeln zu Grunde gelegt. Hierbei ist

¹ Vgl. Nr. 35, Absatz (2) b) AV EH vom 5. Februar 2020, Neufassung vom 20. November 2023

Folgendes ab Inkrafttreten der AV-Vollzeitpflege längstens bis zum Erlass neuer Ausführungsvorschriften zu beachten:

- (1) Die Nummer 6 der Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004 gilt als gestrichen.
- (2) Punkt 11 der AV-Pflege vom 21.06.2004 zu den Leistungen zum notwendigen Unterhalt wird durch diese AV neu geregelt. Die in der AV-Pflege vom 21.06.2004 getroffenen fachlichen Regelungen sind weiterhin beachtlich.
- (3) Punkt 1.3 der Ausführungsvorschriften zur Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst Berliner Jugendämter (AV - PKD) vom 01.07.2018 gilt als gestrichen.

10. Änderung der Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe (AV ZustJug)

Die AV ZustJug vom 26.03.2024 wird wie folgt geändert:

- (1) Buchstabe A Ziffer 1 Absatz 3 wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „(AV JGH)“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „(AV BNK)“ werden die Wörter „und die Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen sowie zur örtlichen Zuständigkeit im Zusammenhang mit Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege (AV-Vollzeitpflege)“ eingefügt.
 - c) Der Punkt nach dem Wort „unberührt“ wird gestrichen und die Wörter „und sind entsprechend vorrangig zu beachten.“ eingefügt.
- (2) Buchstabe D Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„Im Anwendungsbereich dieses Absatzes findet § 86 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 8 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher bei verwandten Personen gemäß § 1589 BGB oder bei verschwägerten Personen gemäß § 1590 BGB bis zum dritten Grad oder bei anderen Personen, die nach § 44 SGB VIII einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege bedürfen, findet § 86 Absatz 6 SGB VIII

Anwendung, auch wenn im maßgeblichen Zeitraum von zwei Jahren keine Hilfe zur Erziehung nach 33, 35a Absatz 2 Nr.3 SGB VIII gewährt wurde (vgl. Ziffer 7 Absatz 7 der AV-Vollzeitpflege).“

11. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Katharina Günther-Wünsch

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie